

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Grundschule Clemens in Mayen

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Der Förderverein „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Clemens, Mayen“ bietet als Träger ein unterrichtergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Clemens für die Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. An den Tagen vor den Ferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Betreuung. Eine Hausaufgabenbetreuung ist nicht Zweck des Betreuungsangebotes. Ebenso ist auch eine Verpflegung der Kinder nicht Aufgabe des Betreuungsangebotes.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht bis zu maximal 20 Kindern pro Gruppe für maximal 4 Gruppen. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte finanziert der Träger und organisiert die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger. Die Schulleitung sorgt gemeinsam mit dem Träger dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine gegenüber den Eltern verantwortlichen Ansprechpartner.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiterbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme von Schülern in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt je für ein Schulhalbjahr (1.8. bis 31.1 oder 1.2. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem Träger.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: Vertrag zur Nachmittagsbetreuung

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: www.verein-grundschule-clemens.de/nachmittagsbetreuung/ oder im Sekretariat der Schule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Verträge.

Mit der Aufnahme entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der bekannt gemachten Betreuungsgebühr, welche in der Regel halbjährlich im Voraus fällig wird.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schulhalbjahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes
- Verlust des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten

(4) Ausschluss- und Kündigungsgründe

Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund (z.B. Zahlungsverzug von zwei Monaten) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, in Ausnahmefällen auch fristlos, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet, das Kind in der Ordnung oder wegen Verhaltensauffälligkeiten die Gruppe in einer nicht zu akzeptierenden Weise stört und die Möglichkeiten einer ordentlichen und sinnvollen Betreuung überstiegen werden. Vor der Kündigung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Der Träger ist weiterhin berechtigt, in begründeten Fällen (z.B. Zahlungsrückstand, ungebührliches Verhalten etc.) einen zeitweiligen Ausschluss von der Betreuung auszusprechen.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit Betreten der Betreuungsräume und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume innerhalb der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind berechtigt, die Betreuung jederzeit nach Abmeldung bei den Betreuungskräften zu verlassen. Die Aufsichtspflicht ab Verlassen des Schulgebäudes liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände (bis Unterrichtsschluss), für den Aufenthalt im Schulgebäude während der bekannt gemachten Betreuungszeiten sowie bei beaufsichtigten und angeordnetem Aufenthalt auf dem Schulhof während der bekannt gemachten Außenbetreuungszeiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Erstellt am 10.12.2018

Träger	Schulleitung	Schulleiterbeirat
--------	--------------	-------------------